



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Landrat  
des Kreises Unna  
Postfach 2112  
59411 Unna

Datum: 4. März 2015  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
31.21.12.01  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Böllhoff  
friedrich.boellhoff@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2823  
Fax: 02931/82-40349

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015**  
Anzeige vom 22.12.2014 - Az.: 10/20 20 01

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vom Kreistag des Kreises Unna am 16.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ergeht folgende Verfügung:

1. Gemäß § 56 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 47,52 v.H. der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen.
2. Gemäß § 56 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 KrO NRW genehmige ich die Festsetzung des Hebesatzes der Mehrbelastung zur Kreisumlage für die Finanzierung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Regenbogenschule) auf 0,243586 v.H.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Die Jugendamtsumlage gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW ist Teil der allgemeinen Kreisumlage und bedarf insofern keiner gesonderten Genehmigung.

Begründung:

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 16.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2015 wurde hier unter dem Datum 19.12.2014 angezeigt. Die Haushaltssatzung 2015 wurde unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen.

Das Verfahren der Benehmensherstellung für die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 wurde mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2014 an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Unna eingeleitet. Mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2015 wurden dem Kreistag die Stellungnahmen der Bürgermeister zugeleitet. In den Beschlussvorlagen 142/14 sowie 142/14/1 an den Kreistag sind Sie auf die Einwendungen der Städte und Gemeinden eingegangen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen und erfolgter Abwägung gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden darüber mit Schreiben vom 07.01.2015 informiert. Das Verfahren der Benehmensherstellung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Aufsichtsbehörde des Kreises Unna den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises mit Schreiben vom 07.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 56



Abs. 2 Satz 4 KrO NRW gegeben. Es sind Stellungnahmen der Bürgermeister der Städte Bergkamen, Schwerte und Unna sowie der Gemeinde Bönen eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Für 2015 haben Sie Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils rd. 447 Mio. € geplant. Der Haushalt ist damit nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ausgeglichen. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 gehen Sie in Ihren Planungen ebenfalls von strukturell ausgeglichenen Haushalten aus.

Der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage ist auf 47,52 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt und damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,82 Prozentpunkte angehoben worden. Die Formulierung der Regelung zur Finanzierung der Regenbogenschule entspricht der Festsetzung für das vorherige Haushaltsjahr. Der Hebesatz wird geringfügig gesenkt.

Der Hebesatz der Umlage zur Finanzierung der durch die Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend verursachten ungedeckten Aufwendungen wurde von 21,79547 v.H. im Vorjahr auf nun 23,8275 v.H. der Umlagegrundlagen der drei zur Zahlung verpflichteten Kommunen angehoben. Die Genehmigung dieser Umlage ist nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nicht vorgesehen.

Die Haushaltssatzung 2015 darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden. Auf einige Punkte möchte ich im Zusammenhang mit dem Kreishaushalt aber noch eingehen.

Der Zahlbetrag der allgemeinen Kreisumlage steigt 2015 wegen des höheren Hebesatzes und der gestiegenen Umlagegrundlagen gegen-



über dem Vorjahr um mehr als 10 Mio. € auf rd. 251,0 Mio. € an. Dieser Betrag wird in den Folgejahren bis 2018 nach der Planung um weitere 18,7 Mio. € auf 269,7 Mio. € steigen.

Der Anstieg lässt sich im Wesentlichen durch die Entwicklung der Landschaftsumlage und das Defizit im Fachbereich 50 Arbeit und Soziales erklären. Die Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird von 87,6 Mio. € in 2014 über 90,1 Mio. € in 2015 nach der Planung auf 98,5 Mio. € in 2018 steigen. Das Defizit im Fachbereich 50 Arbeit und Soziales wurde für 2014 mit 120,0 Mio. € geplant. Für 2015 sieht der Haushaltsplan ein Defizit von 128,5 Mio. € vor, das bis 2018 planerisch auf 139,3 Mio. € steigen wird. Höhere Belastungen aus der Kreisumlage sind dementsprechend im Wesentlichen auf höhere Leistungen im Sozialbereich zurückzuführen, zumal der Landschaftsverband fast 90% seiner Aufwendungen für soziale Leistungen tätigt.

Alle anderen Fachbereiche des Kreises Unna mit Ausnahme des Fachbereichs 51 weisen keine auffälligen negativen Entwicklungen bei den geplanten Ergebnissen auf.

Der Fachbereich 51 Familie und Jugend nimmt für die Stadt Fröndenberg und die Gemeinden Bönen und Holzwickede die Aufgaben des Jugendamtes wahr, da sie dies wegen ihrer Größe nicht selbst tun. Die dadurch verursachten ungedeckten Aufwendungen werden über die in § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte differenzierte Kreisumlage (Jugendamtsumlage) gedeckt. Die Erträge aus der Jugendamtsumlage lagen von 2011 bis 2014 jeweils zwischen 14 und 15 Mio. € und sollen im Haushaltsjahr 2015 auf 16,2 Mio. € steigen. In der mittelfristigen Planung bis 2018 wird mit einem weiteren Anstieg auf 17,2 Mio. € gerechnet. Die Steigerungen sind dabei fast gänzlich auf höhere Trans-



feraufwendungen und hier vor allem auf höhere Betriebskostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen zurückzuführen.

Für die drei Gemeinden, die die Jugendamtsumlage tragen, stellt sie eine erhebliche Belastung dar. Beispielsweise ergeben sich bei der Gemeinde Bönen im Haushaltsjahr 2015 neben der allgemeinen Kreisumlage von 10,8 Mio. € weitere Aufwendungen aus der Jugendamtsumlage in Höhe von 5,4 Mio. €. Damit entfallen rd. 38% der gesamten Aufwendungen allein auf diese beiden Umlagen. Da diese Aufwendungen von der Gemeinde Bönen kaum zu beeinflussen sind, muss der für 2018 zwingend zu erreichende Haushaltsausgleich der Gemeinde allein durch Haushaltsverbesserungen über die Ertragsseite oder die verbleibenden Aufwendungen dargestellt werden. Für die nächsten Jahre rechnet die Gemeinde damit, dass der Anteil der Umlagen an den Gesamtaufwendungen noch weiter steigen wird.

In den hier eingegangenen Stellungnahmen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna wird im Wesentlichen auf die Stellungnahmen an Sie im Rahmen der Benehmensherstellung verwiesen. Die Stadt Schwerte teilt außerdem mit, dass eine Erhöhung der Kreisumlagezahl last bereits einen Großteil ihrer Sparbemühungen im Rahmen des Stärkungspaktes zunichte macht. Sie äußert weiter die Auffassung, dass die dramatische Mehrbelastung durch die Kreisumlage von den Kommunen nicht mehr geschultert werden kann.

Die prekäre Haushaltslage des Kreises Unna und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde auch in einem Gespräch der Kämmerer mit meiner Kommunalaufsicht im Herbst letzten Jahres erörtert.

In den an Sie gerichteten Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen wird konkret geäußert, dass sich ihre Haushalte durch die zu



finanzierenden sozialen Leistungen in einem kaum noch zu beschreibenden Würgegriff befänden. Die Liquiditätskredite stiegen weiterhin an. Eine weitere Erhöhung der Grundsteuerhebesätze sei bei den schon hohen Hebesätzen angesichts des erreichten Belastungsgrades der Abgabepflichtigen nicht mehr durchsetzbar.

Die Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommunen bei gleichzeitiger Erfüllung ihrer Aufgaben ist vor diesem Hintergrund eine besondere Herausforderung. Diese wird zukünftig nur dann erfolgreich zu bestehen sein, wenn unter Beteiligung von Bund, Ländern und der kommunalen Ebene alle Möglichkeiten einer einerseits verursachungsgerechten Verteilung und andererseits wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel abgewogen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten weiterer Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsreduzierungen auch zukünftig im Prozess der politischen Willensbildung – auch über die kommunalen Grenzen hinaus – berücksichtigt werden. Ich möchte Sie daher ermutigen, den angestoßenen politischen Dialog mit allen verantwortlichen Akteuren engagiert fortzuführen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Kreistag des Kreises Unna zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift dieser Verfügung übersende ich den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 56 Abs. 2 Satz 4 Kreisordnung NRW zur Kenntnisnahme.

Ich wünsche dem Kreis Unna viel Erfolg bei der Haushaltsausführung und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gerd Bollermann)  
Regierungspräsident